

3. Änderungssatzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwei hauptamtliche Beigeordnete“ durch die Wörter „einen hauptamtlichen Beigeordneten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erste“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters nehmen die zwei ehrenamtlichen Beigeordneten die Vertretung in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahr.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2021 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin